



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve



Datum: 16.07.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

32.02.01.01-2102/69-1651

bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers

Zimmer: 361

Telefon:

0211 475-2394

Telefax:

0211 475-2982

daniela.schiffers@

brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes
Nordrhein-Westfalen**

69. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein für
den Bereich „Ehemaliges Pioniergelände Dornick“

Ihr Schreiben vom 13.06.2019 / Ihr Zeichen: FB 5 - Ba

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g.
Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen
Auslegung

vom 18.06.2019

bis 18.07.2019

bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Schiffers

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevertorstraße



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

mailto: jens.bartel@stadt-emmerich.de

Datum: 18.07.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-246/2019-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

69. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 13.06.2019

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Kreis Kleve als UNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein sollen gewerbliche Flächen planungsrechtlich entwickelt werden. In der Entwurfsbegründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird die Störfall Thematik ausreichend thematisiert.

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 im Bereich passiv planerische Störfallvorsorge bestehen gegen die vorgestellte Änderung des Flächennutzungsplans **keine Bedenken**.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Hochwasserschutz am Rhein – SG 54.4

Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier Stadt Emmerich am Rhein, 69. Änderung des FNP, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – betroffen.



Es bestehen jedoch aus Sicht des Hochwasserschutzes, wie in meinen Schreiben vom 07.12.2018 und 08.01.2019 bereits mitgeteilt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP noch für den B-Plan. Für geplante Eingriffe in den Deichschutzzonen (Deichnähe bis 100m), sind gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) Genehmigungen erforderlich und bei mir zu beantragen.

Die im Süden liegende Fläche soll als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Dies sehe ich problematisch. Anpassungen im Bestand sind aus meiner Sicht unproblematisch. Neuerrichtungen und der Abbruch des Bestandsgebäude jedoch sind nicht ohne weiteres möglich, da hier die Deichschutzzonen I und II aber auch das in der Hochwasserschutzanlage befindliche Gebäude direkt betroffen sind.

Des Weiteren ist geplant das Regenwasser im Bereich des Neubaugebietes zu versickern. Hier ist laut Gutachten vom 25.04.2019, Hydronik GmbH, die Versickerung jedoch nicht ohne weiteres möglich. Leidlich die Verwendung von Rigolen oder eine unterstützende Durchteufung der tonigen Lehmschicht kann diesen Umstand verbessern. Auf die möglichen hohen Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser im Rhein und somit auf mögliche hydrostatische Überdruckverhältnisse im Baugrund und mögliches Qualmwasser weise ich hin.

Das auf dem Gelände befindliche **Pumpwerk** wird laut Email vom 16.05.2019 für die Entwässerung erhalten. **Es ist noch immer zu klären, wer dieses zukünftig unterhält und betreibt. Das Ergebnis ist mir mitzuteilen.** (Sven Theophil Tel.: 0211 475 – 2444)

HWRM/ÜSG

Wie in meiner Stellungnahme von 07.12.2018 dargestellt, befindet sich das Plangebiet in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können.

Im Flächennutzungsplan sind die Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Die Angabe „gemäß § 5 Abs. 4a BauGB“ ist im textlichen Eintrag des FNP „Nachrichtliche Übernahme“ zu ergänzen. In der Begründung ist auf die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) zu verweisen.



Ansprechpartner:

Seite 4 von 4

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepunkte, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: lutz.zepunkte@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 32 – Regionalentwicklung –
Cecilienallee 2
40408 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.228
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 – 61.1 12 02/01
Datum: 11.07.2019

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Ehemaliges Pioniergelände Dornick –

Anfrage der Stadt Emmerich vom 13.06.2019; Az.: FB 5 - Ba
Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW

Zur landesplanerischen Abstimmung des o. a. Flächennutzungsplanes wird von den beim
Kreis Kleve angesiedelten Fachbehörden folgende Stellungnahme abgegeben.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die im Zuge der 69. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Ausweisung einer
Wohnbaufläche sowie einer Grünfläche zu Kompensationszwecken bestehen keine Bedenken.

Die Möglichkeiten der gewerblichen oder sonstigen Nutzung sind durch Verträglichkeitsprüfungen zu
überprüfen. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf die unmittelbare Nähe von Natura 2000-
Gebieten hin.

Durchschrift:

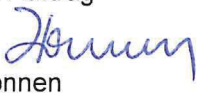
Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:	
Dez.:	
Eing.:	15. Juli 2019
Fb.:	
Anl.:	 €

zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonnens

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.228
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 16.07.2019

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein, 69. Änderung –Pioniergelände –**

Bericht vom 13.06.2019, Az.: FB 5 -Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.



Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die im Zuge der 69. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer Grünfläche zu Kompensationszwecken bestehen keine Bedenken.

Die Möglichkeiten der gewerblichen oder sonstigen Nutzung sind durch Verträglichkeitsprüfungen zu überprüfen. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf die unmittelbare Nähe von Natura 2000-Gebieten hin.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Die im als Anlage beigefügten Protokollbogen C der Artenschutzprüfung vom 22.11.2018 aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu übernehmen, da durch die formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst wird.

Die im Kapitel 6 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ des Fachgutachten „FFH-Vorprüfung“, Stand 19.12.2018, aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen. Der Protokollbogen C der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist beigefügt.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

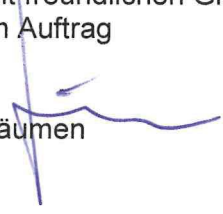
Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Es ist zu beachten, dass bisher keine FFH-Vorprüfung für die südliche Teilfläche („gewerbliche Bauflächen“) vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line and a horizontal wavy line, is positioned over the name 'Bäumen'.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 20 02/02	Lage: Emmerich am Rhein, Ortsteil Dornick, ehemaliges Pionierge- lände
Vorhaben: 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 22.11.2018	bearbeitet von: ökon GmbH, Münster
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 12.07.2019	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nebenbestimmung: Die im Kapitel 7 des Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH“ vom 22.11.2018 aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenreglung für den Abbruch zwischen dem 01.12. und 28./29.02., Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.; Ab(-Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen) sind zu übernehmen.	

Unterschrift: i.A.


Meyer

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

C.) Naturschutzbehörde

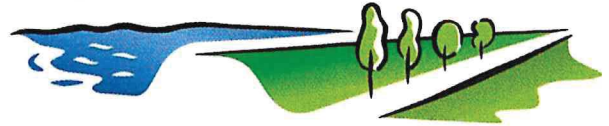
Formular VV-Habitatschutz mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 20 02/02	Lage: Emmerich am Rhein, Ortsteil Dornick, ehemaliges Pioniergelände, (Teilflächen im Nordwesten mit Darstellung als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“)
Vorhaben: 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein	
FFH-VP (für die Teilflächen im Nordwesten mit Darstellung als Wohnbauflächen und Grünfläche) vom: 19.12.2018	bearbeitet von: StadtUmBau, Weeze
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 12.07.2019	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ☒ ja ☐ nein Begründung: Die überplante Fläche liegt außerhalb der Natura-2000 Gebiete (DE4203-401 „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“, DE-4103-301 „Dornicksche Ward“, DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“, DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“). Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren in der untersuchten Teilfläche sind für die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen. Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. ☐ ja ☐ nein Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ☐ ja ☐ nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.	
Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen: Die im Kapitel 6 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ des Fachgutachten „FFH-Vorprüfung“ aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen. Hinweis: Das Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung berücksichtigt nicht die Nutzungsänderung der Bestandsgebäude in der als „gewerbliche Baufläche“ dargestellten südlichen Teilfläche. Für die Nutzung dieser Bestandsgebäude ist daher eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	

Unterschrift: i.A. 
Meyer

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	19. Juli 2019
Fb.:	5
Anl.:	€

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3
☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30
E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich
Durchwahl: 02822/9339-13
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

FB 5 - Ba

Ihr Zeichen und Tag:

13. Juni 2019

Emmerich am Rhein, 18.07.2019

Stellungnahme zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bartel,

die grundsätzlichen Bedenken des Deichverbandes zur Entwicklung dieses Standortes aus wasserwirtschaftlicher Sicht habe ich bereits in dem E-Mail-Schreiben an die Stadt Emmerich vom 27.02.2018, dem Schreiben vom 01.08.2018 und E-Mail-Schreiben vom 13.12.2018 geäußert, auf die ich an dieser Stelle ausdrücklich verweise und aufrecht erhalte.

Zu 6 Ver- und Entsorgung

Sowohl in dem E-Mail-Schreiben vom 13. Dezember 2019, als auch in einem persönlichen Gespräch in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze im Mai 2019, wurden Ihnen bereits Bedenken bezüglich der Entwässerung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers in den benachbarten Gräben geäußert, da dieser in Hochwasserzeiten reichlich Wasser führt.

Die Bedeutung des Pumpwerks für das Pioniergelände und darüber hinaus die Auswirkungen auf den Dorfkern bleiben auch bei Veränderung der Nutzung des Pioniergeländes weiterhin gegeben. Daher ist es unerlässlich, belastbare Vereinbarungen für die Folgenutzung des Pumpwerkes über das gesamte Gelände oder gleichwertig zu vereinbaren, um so einen dauerhaften Betrieb sicherzustellen. Insbesondere bei Hochwasser ist die Beseitigung von überschüssigem Wasser durch das flächeneigene Pumpwerk im Bereich des Dorfkerns Dornick in der Vergangenheit und in der Zukunft erforderlich.

Laut hydrogeologischer Beurteilung des Pioniergeländes vom 25.04.2019, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der Wohnbauflächen auf den Grundstücken nur eingeschränkt möglich. Eine Muldenversickerung ist aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes nicht realisierbar. Die Versickerung des Niederschlagswassers durch Rigolen ist möglich, allerdings

Bankkonten:

Stadtparkasse Emmerich-Rees BLZ: 358 500 00 Kto.-Nr.: 280 396 BIC: WELADED1EMR IBAN: DE98 3585 0000 0000 2803 96
Volksbank Emmerich-Rees eG BLZ: 358 602 45 Kto.-Nr.: 5 001 155 018 BIC: GENODED1EMR IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ein Durchteufen der tonigen Lehmschicht, aufgrund der Lage des Wohnbaugebiets in der Deichschutzzone III, von der Bezirksregierung Düsseldorf im Vorfeld zu genehmigen ist.

Zu 13 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko und 14.2.1.5 Schutzgut Wasser

Ebenso wie der absolute Schutz gegen Hochwassereinwirkungen, kann der absolute Schutz gegen Qualmwasseraustritt bei Hochwasser nicht gewährleistet werden. Das Auftreten von Qualmwasser im Bereich Dornick ist ein ganz natürliches Ereignis und nicht zu vernachlässigen.

Zu 14.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in dem E-Mail-Schreiben vom 13. Dezember 2018 angemerkt, ist die sich im südlichen Teil des Gebietes befindliche Lagerhalle nicht Teil des Deichschutzes. Dem Wortlaut „[d]ie in diesem Bereich befindliche Lagerhalle muss erhalten bleiben, da sie Teil des Deichschutzes ist“ wird seitens des Deichverbandes nicht zugestimmt. Die Lagerhalle liegt in der Deichschutzzone und muss entsprechende Beachtung finden. Ein Rückbau der Halle ist unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange grundsätzlich möglich und sogar wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Friedrich